

Datum 04. September 2008

Titel Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG

DBV lehnt vorgeschlagene Verlängerung der Schutzdauer im Urheberrecht ab

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (DBV) lehnt den von der Europäischen Kommission am 16. Juli 2008 veröffentlichten Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in allen Punkten ab. Der Vorschlag blockiert eigenschöpferische Kreativität in Europa und behindert dadurch nachdrücklich Europas Bemühen im globalen Wettbewerb. Gleichzeitig erschwert er die Nutzung des kulturellen Erbes in Europa.

In der von der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen in Auftrag gegebenen Studie „Recasting of Copyright and Related Rights for the Knowledge Economy“ (1) kommen die Autoren zu dem Schluß, daß sie von den Argumenten für eine Schutzdauerverlängerung nicht überzeugt seien (S. 137 der Studie).

Zu dem gleichen Schluß kommt der Gowers Bericht (2) im Vereinigten Königreich. Er schließt mit der Empfehlung: „The European Commission should retain the length of protection on sound recordings and performers' rights at 50 years“ (Recommendation 3).

Bildung, Wissenschaft und Innovation bauen auf vorhergehenden, früheren Erkenntnissen auf. Damit Europa ein attraktiver Ort für kreativ Tätige und Lernende bleibt, an dem sie effizient zusammenarbeiten und dabei die neuesten Erkenntnisse nutzen können, ist es nicht nur erforderlich, daß zu kreativen Werken ein breiter Zugang gewährleistet ist, sondern diese auch in gleicher Weise genutzt werden können. Die Europäische Kommission befürwortet den freien Austausch und die Nutzung von Ideen in einer dynamischen Wissensgesellschaft, was im Ergebnis zu einer Stärkung von Gemeinfreiheit (Public Domain) führt. Wenn Werke nicht ausschließlich den engen Fesseln des Urheberrechts unterworfen bleiben, kann Kreativität sich viel stärker entwickeln. Eine dynamische Informationsgesellschaft, in der Information in einem offenen Bereich auf der Basis einer weiten Gemeinfreiheit genutzt werden kann, wird sicherlich viele der kreativen Köpfe anlocken, nach denen Europa strebt.

Archive und Bibliotheken besitzen Sammlungen von Tonaufnahmen (viele von ihnen selten) die von lokaler, nationaler und internationaler Bedeutung sind. Diese Sammlungen umfassen nicht ausschließlich nur populäre Musik, sondern fast mehr noch klassische Musik, Weltmusik und traditionelle Musik, Drama, Literatur, Radiosendungen, mündliche Überlieferung (oral history), mundartliche Sprache und Dialekte, Vogelstimmen und andere tierische Töne. Vieles davon ist anonym aufgenommen und/oder aufgeführt worden. Viele Aufnahmen gehören zur Gattung der verwaisten Werke, deren Rechteinhaber nicht mehr feststellbar ist. All diese Werke würden von einer Verlängerung der Schutzdauer voll erfaßt werden. Europas Sammlungen von Tonaufnahmen würden damit aus dem Bereich der Gemeinfreiheit rückwirkend herausgelöst werden. Genau deshalb schließt der

Gowers Bericht mit der Empfehlung: "Policy makers should adopt the principle that the term and scope of protection for IP rights should not be altered retrospectively" (Recommendation 4).

Jede Tonaufnahme ist urheberrechtlich geschützt, egal ob sie kommerziell noch erhältlich ist oder nicht. Ohne Erlaubnis von Plattenfirmen können Bibliotheken und Archive solche Aufnahmen möglicherweise nicht weiter zur Verfügung stellen. Schon jetzt gelten viele, besonders ältere Aufnahmen als verwaist; ein Rechteinhaber ist nicht mehr aufzufinden. In einigen Mitgliedsstaaten enthalten die nationalen Urheberrechtsgesetze keine Schrankenregelung zugunsten von Bibliotheken und Archiven, um Kopien zur Bestandssicherung herzustellen bevor die Originalaufnahme unbrauchbar wird, oder für eine Formatänderung, um überhaupt eine Nutzung zu ermöglichen, da ältere Abspieltechnologie nicht mehr zur Verfügung steht.

Der DBV fordert die EU-Kommission auf, ihren Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte zurückzuziehen. Damit würde nicht nur die Kreativität im Bereich der Musik gestärkt, sondern auch die Verpflichtung der EU-Kommission, den Bürgern Europas den Zugang zum gesammelten Wissen und die Erhaltung des kulturelles Erbes zu ermöglichen.

1. Review of the economic evidence relating to an extension of the term of copyright in sound Recordings. Centre for Intellectual Property and Information Law, University of Cambridge, 2006 http://www.hm-treasury.gov.uk/media/B/4/gowers_cipilreport.pdf

2. Gowers review of intellectual property, London: HM Treasury, 2006

http://www.hm-treasury.gov.uk/independent_reviews/gowers_review_intellectual_property/gowersreview_index.cfm



Prof. Dr. Gabriele Beger

Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (DBV)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (DBV) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des DBV gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechniken.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/39 00 14 80

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>